

# Satzung der Samtgemeinde Hage über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde Hage bestellt zwecks Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Hage ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Hage beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (3) Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten ist § 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzuwenden.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Samtgemeinde Hage zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
  - die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
  - personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
  - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dazu dem Rat einen Entwurf vor.

### § 3

#### Unterstellung, Weisungsgebundenheit

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

(2) Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

#### Befugnisse, Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 71 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, eines seiner Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Begründung hinzuweisen.

(4) Absatz 3 ist auf die Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

### § 5

#### Beteiligungsrechte und Auskunftsverpflichtungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der

Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

## § 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 40 - 42 NKomVG über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## § 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

## § 8 Vertretungsregelung

Für die Gleichstellungsbeauftragte wird eine ehrenamtliche ständige Stellvertreterin gem. § 8 (3) i. V. m. § 8 (2) NKomVG durch den Samtgemeindeausschuss bestellt.

## § 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Hage erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € je Monat.

(2) Der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Hage, die ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Hage wahrnimmt, wird eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich zur Verfügung gestellt.

(3) Die ehrenamtliche ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100,00 € je Monat.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie

- die Benutzung der Privaträume, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen,
- die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung),
- Postgebühren,
- Kontoführungsgebühren,
- Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Hage,
- Fachliteratur (soweit nicht in Abs. 5 ausgenommen).
- Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten und
- Verdienstausschlag

abgegolten

(5) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Gleichstellungsbeauftragten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung der Samtgemeinde Hage über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Hage vom 12.06.1995 außer Kraft.

Hage, den 17. Dezember 2019

### **Samtgemeinde Hage**

- Allgemeiner Vertreter des  
Samtgemeindebürgermeisters -  
(Behrends)